

Botschaft des Regierungsrates
an den Grossen Rat

B 161

**zum Entwurf eines Dekrets
über eine Änderung der
Kantonsstrasse K 2, Luzern-
Meggen-Kantonsgrenze SZ,
Abschnitt Lerchenbühl-
Balm-Schlösslistrasse,
Gemeinde Meggen**

Übersicht

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, eine Änderung der Kantonsstrasse K 2 (Talstrasse T 2), Abschnitt Lerchenbühl–Balm–Schlösslistrasse, in Meggen zu beschliessen und einen Kredit von 2,4 Millionen Franken für den Abschnitt Balm–Schlösslistrasse zu bewilligen.

Das Projekt umfasst eine Radverkehrsanlage mit beidseitigen Radstreifen. Diese stellt ein wichtiges Element der Schulwegsicherung in Meggen dar. Die Anlage ist zudem ein Teilstück der Radroute Luzern–Meggen–Küssnacht, welche im Massnahmenplan des kantonalen Radroutenkonzepts 1994 in der 1. Priorität aufgeführt ist. Zu dessen Realisierung muss der Strassenquerschnitt um 2 m verbreitert werden. Vorhandene Gebäulichkeiten müssen jedoch nicht angetastet werden. Die Bushaltestellen werden an die neue Verkehrsführung mit den Radstreifen angepasst.

Der Kostenvoranschlag für das Bauvorhaben beträgt 5,1 Millionen Franken. Die Gemeinde Meggen trägt die Kosten für den Abschnitt Lerchenbühl–Balm. Damit verbleiben dem Kanton für den Abschnitt Balm–Schlösslistrasse Kosten von 2,4 Millionen Franken.

Der Regierungsrat des Kantons Luzern an den Grossen Rat

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen einen Dekretsentwurf über die Änderung der Kantonsstrasse K 2 Luzern–Meggen–Kantonsgrenze SZ auf dem Abschnitt Lerchenbühl (inkl.)–Schlösslistrasse (inkl.) in der Gemeinde Meggen. Das Bauvorhaben besteht im Wesentlichen aus der Erstellung einer Radverkehrsanlage mit beidseitigen Radstreifen.

I. Bedürfnis

1. Vorgeschichte und Bedürfnis

Seit 1983 ist die Verbesserung der Sicherheit für die Radfahrerinnen und Radfahrer im Bereich der Kantonsstrasse in Meggen ein Anliegen der Gemeindebehörde und breiter Kreise der Bevölkerung. Im Auftrag des Gemeinderates Meggen wurden 1985 Variantenstudien durchgeführt. Die Radroute Luzern–Meggen–Kantonsgrenze SZ ist im Massnahmenplan des kantonalen Radroutenkonzepts in der 1. Priorität aufgeführt. Sie würde sichere Verkehrsverbindungen für die schwächeren Verkehrsteilnehmer, insbesondere für die Schülerinnen und Schüler, gewährleisten. Das erhebliche durchschnittliche Verkehrsaufkommen (Jahresmittel DTV) hat sich in den letzten zehn Jahren, nach der Inbetriebnahme der Nationalstrasse A 14, bei durchschnittlich ca. 9500 Fahrzeugen in 24 Stunden eingependelt. Die Strecke ist Bestandteil des Busliniennetzes der Verkehrsbetriebe Luzern. Die in den Jahren 1962 bis 1965 gebaute Fahrbahn erwies sich schon 1985 als zum Teil dringend sanierungsbedürftig. Häufige Reparaturen führten trotz hoher Kosten nicht zu einer dauerhaften Sanierung.

Ihr Rat hat am 23. Januar 1998 das Baudepartement beauftragt, mit dem Gemeinderat Meggen Verhandlungen über eine Teilfinanzierung zulasten der Gemeinde zu führen. Diese Verhandlungen führten zum Ergebnis, dass der Gemeinderat Meggen der Gemeindeversammlung Meggen die Übernahme der Kosten für den Abschnitt Lerchenbühl–Balm (inkl.) der Radverkehrsanlage durch die Gemeinde beantragte, unter der Voraussetzung, dass der Kanton anschliessend den Abschnitt Balm (exkl.)–Schlösslistrasse in Angriff nimmt und auf eigene Kosten realisiert. Die Gemeindeversammlung von Meggen hat am 7. Dezember 1998 den Sonderkredit von 2760000 Franken für die Ausführung des Abschnitts Lerchenbühl–Balm (inkl.) bewilligt. Der Gemeinderat Meggen hat mit Schreiben vom 11. Januar 1999 Ihren Rat ersucht, das Projekt zu bewilligen und der Einwohnergemeinde Meggen gemäss § 77 Absatz 2 des Strassengesetzes (SRL Nr. 755) die Ausführung des Abschnitts Lerchenbühl–Balm (inkl.) der Radverkehrsanlage zu übertragen.

2. Planung und Projektierung

Auf Antrag des Gemeinderates Meggen wurde 1986 eine durchgehende Radverkehrsanlage entlang der Kantonsstrasse K 2 (T2), Lerchenbühl–Schwerzi, geplant. Ihr Rat nahm das Strassenprojekt in das Mehrjahresprogramm 1987–1990 auf. Nach aufwendigen Verhandlungen, Alternativvorschlägen und einer Projektänderung im Bereich Balm konnten die meisten Einsprachen gütlich erledigt werden. Daraufhin wurde das Projekt aus finanziellen Gründen im Mehrjahresprogramm für die Kantonsstrassen nicht mehr aufgeführt, was zu einer Intervention des Gemeinderates Meggen führte. Nachdem Sie das Projekt in das Mehrjahresprogramm 1995–1998 für die Kantonsstrassen aufgenommen hatten, musste es an die geänderten Gegebenheiten, wie Radroutenkonzept 1994, Strassengesetz 1995, aufgelaufene Teuerung, sowie an das Ergebnis der Einspracheverhandlungen angepasst werden. Als wesentliche Änderung wurde der ursprünglich geplante nördliche Rad-/Gehweg aufgrund neuer Erkenntnisse in eine Anlage mit getrennter Führung von Radstreifen und Trottoir abgeändert und diese Projektänderung 1996 öffentlich aufgelegt.

II. Projektbeschreibung

Die Änderung der Kantonsstrasse K2 (T2), Radverkehrsanlage Lerchenbühl (inkl.)–Schlösslistrasse, in Meggen umfasst die folgenden Massnahmen:

Strassenquerschnitt und Spuraufteilung

Unter Ausnützung des bestehenden Strassenquerschnittes (Breite ca. 10,0 bis 11,0 m) mit einer Fahrbahnbreite von 6,0 m wird der Strassenquerschnitt für die beidseitigen Radstreifen auf einer Ausbaulänge von 1160 m um 1,0 bis 2,0 m verbreitert. Daraus ergibt sich der neue Strassenquerschnitt mit einer Breite von 12,0 m und mit folgender Aufteilung:

	Heutiger Regelquerschnitt	Neuer Regelquerschnitt
Trottoir südseitig	2,00 m	2,00 m
Radstreifen südseitig		1,20 m
Fahrbahn südseitig	3,00–3,50 m	2,80 m
Fahrbahn nordseitig	3,00–3,50 m	2,80 m
Radstreifen nordseitig		1,20 m
Trottoir nordseitig	2,00 m	2,00 m
Gesamtbreite	10,00–11,00 m	12,00 m

Bei der Lichtsignalanlage Lerchenbühl wird eine Linksabbiegespur für Radfahrer eingefügt. Bei den bestehenden Bushaltebuchten Balm wird im Bereich des Fussgängerübergangs eine Fussgängerschutzinsel angelegt, unter Anpassung der bestehenden Buswendeschlaufe.

Signalisation und Markierung

Die Radstreifen werden gemäss Radroutenkonzept 1994 bei besonderen Gefahrenstellen, d. h. im Bereich der Busbuchten, der Kreuzungsüberfahrten sowie stark frequentierter Ein-/Ausfahrten, rot beschichtet.

Strassenbeleuchtung

Minimale Anpassung der bestehenden Beleuchtung an die geänderte Strassenanlage mit Ersatz der Leuchten.

Lichtsignalanlagen

Die Lichtsignalanlage Lerchenbühl wird mit zusätzlichen Anmeldeschlaufen für Radfahrer ausgerüstet. Beim Lerchenbühl knüpft die Radverkehrsanlage an den ebenfalls im Mehrjahresprogramm enthaltenen Abschnitt der noch bestehenden Lücke der Radverkehrsanlage Hermitage–Lerchenbühl an. Bis zu dessen Realisierung wird als provisorische Massnahme vor der Lichtsignalanlage Lerchenbühl das Trottoir abgesenkt. Die überdimensionierte Steuerkabine der Lichtsignalanlage des Fussgängerübergangs Schlössli wird durch eine kleinere Kabine ersetzt und diese an einen anderen Standort verlegt.

Strassenoberbau

Die Kantonsstrasse weist als Oberbau teilweise ein Steinbett auf. Dieses ist durch Strassenumbauten und Werkleitungsbauten stark beschädigt worden. Einzelne Bereiche des Oberbaus sind jedoch noch intakt; sie werden durch die Anpassungen für die Radverkehrsanlage nicht in Mitleidenschaft gezogen und müssen nicht erneuert werden. Die bestehenden Granitrandabschlüsse werden weitgehend wiederverwendet. Die Strassenentwässerung wird an die geänderten Fahrbahnränder angepasst. Es werden radfahrgerechte Einlaufroste verwendet. Fast auf der ganzen Strassenlänge ist der Einbau eines neuen Deckbelags notwendig; zum Teil genügt hierfür jedoch ein Abfräsen des alten Belags.

Anpassungen

Im Bereich der Erschliessung Rüeggiswil/Flossenmatt (Profil 23–32) erfolgte der Ausbau der Kantonsstrasse in den Jahren 1990–1991. Dieser Ausbau wurde nachträglich mit unserem Beschluss vom 15. September 1992 bewilligt. Der noch fehlende Deckbelag wird in diesem Abschnitt ergänzt. Entsprechend dem damals vorgelegten Bauprojekt für die Radverkehrsanlage wurde in diesem Bereich auf der Nordseite ein kombinierter Rad-/Gehweg erstellt. Aus Kostengründen wird dieser Rad-/Gehweg belassen; auf eine Umgestaltung in einen Radstreifen wird verzichtet. Es sind nur kleinere Anpassungen im Übergangsbereich West (Profil 23) notwendig. Im Übergangsbereich Ost (Profil 33–37) werden bei der Garage Riedweg die Fussgängerinnen und Fussgänger und die Radfahrerinnen und Radfahrer aus Platzgründen über den Vorplatzbereich geführt. Eine Querschnittverbreiterung auf der gegenüberliegenden Seite würde unverhältnismässig hohe Mehrkosten verursachen.

Als Bestandteil des vorliegenden Bauprojekts wurde mit unserem Beschluss vom 24. Januar 1997 die Ausführung der Busbucht Rosenhalde Süd mit Neuanlage des Fussgängerübergangs der Gemeinde Meggen übertragen und das Projekt bewilligt. Die Kosten von 97 000 Franken trägt die Einwohnergemeinde Meggen.

III. Auflage- und Bewilligungsverfahren

1. Planauflage

Die öffentliche Planaufgabe des Strassenprojekts fand vom 28. Mai bis 26. Juni 1990 statt. Die Projektänderung im Bereich Balm wurde vom 9. November bis 9. Dezember 1992 und die Projektänderung des Radstreifens auf der Nordseite der Kantonstrasse vom 16. September bis 15. Oktober 1996 öffentlich aufgelegt. Sämtliche Einsprachen konnten gütlich erledigt werden.

2. Stellungnahme des Gemeinderates

Der Gemeinderat Meggen hat am 9. Oktober 1996 dem überarbeiteten Projekt der Radverkehrsanlage K 2, Lerchenbühl-Schlösslistrasse, zugestimmt. Der Gemeinderat bittet um die rasche Realisierung des Projekts.

Zudem ersucht der Gemeinderat Meggen mit Schreiben vom 11. Januar 1999 unseren Rat, den Abschnitt Lerchenbühl-Balm (inkl.) gemäss § 77 Absatz 2 des Strassengesetzes der Gemeinde Meggen zu übertragen. Den notwendigen Sonderkredit von 2 760 000 Franken bewilligte die Gemeindeversammlung von Meggen am 7. Dezember 1998.

3. Stellungnahme der Amtstellen

Bundesamt für Strassenbau: Das Bundesamt für Strassenbau hat mit Schreiben vom 19. Dezember 1997 seine Vorbeurteilung zum Bundesbeitrag abgegeben. Die geschätzten Kosten von 5,10 Millionen Franken sind im Rahmen der Praxis des Bundesamtes voll anrechenbar, wobei die Projektierungs- und Bauleitungskosten mit maximal 12,5 Prozent der Bauausführungskosten angerechnet werden. Nach der derzeitigen Usanz beträgt der Beitragssatz 37,8 Prozent der Kosten für den Landwerb und die Bauarbeiten.

Kantonales Strassenverkehrsamt: Das Strassenverkehrsamt stimmt dem überarbeiteten Projekt 1996 im Schreiben vom 8. Oktober 1996 zu und schlägt eine kleine Korrektur der Markierung der Fahrspuren bei der Lichtsignalanlage Lerchenbühl vor. Diese wird in der Ausführungsplanung berücksichtigt.

Kantonspolizei: In der Stellungnahme vom 14. Oktober 1996 erklärt sich die Kantonspolizei grundsätzlich mit dem überarbeiteten Projekt 1996 einverstanden. Die Signalisation und Markierung wird bei der Baurealisierung entsprechend dem vorliegenden Konzept durch das Strassenverkehrsamt, Abteilung Verkehrstechnik, angeordnet.

Kantonales Amt für öffentlichen Verkehr: Dem überarbeiteten Projekt 1996 wird in der Stellungnahme vom 18. Oktober 1996 zugestimmt.

Kantonales Raumplanungsamt: Das Raumplanungsamt erklärt sich in seiner Stellungnahme vom 4. Oktober 1996 mit dem überarbeiteten Projekt 1996 einverstanden.

4. Umweltverträglichkeit

Die Kantonsstrasse K 2 wird mit dem Bau der Radverkehrsanlage in einer für deren Umweltauswirkungen unerheblichen Weise geändert. Durch das Anlegen von Radstreifen entstehen keine zusätzlichen Lärmemissionen des Strassenverkehrs. Die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung entfällt, weil die Änderung nicht als wesentlich gelten kann (Art. 2 Abs. 1a Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung, SR 814.011).

5. Beurteilung

Die Strassenführung nimmt mit den vorgesehenen Massnahmen optimal auf die vorhandenen Gegebenheiten, wie Häuser, Stützmauern, bestehende Busbuchten und ausgeführte Strassenausbauten, Rücksicht. Es müssen, mit einer Ausnahme, keine Gebäude angepasst werden. Mauerabbrüche und -bauten können weitgehend vermieden werden. Auf eine aufwendige Gestaltung des Strassenraums wird verzichtet. Der Strassenquerschnitt wird durch die Schaffung der beiden Radstreifen nur um 2,0 m verbreitert. Falls notwendig, wird der Oberbau erneuert, und es wird zur Substanzerhaltung ein neuer Deckbelag aufgebracht.

Die Radverkehrsanlage ist wichtig für die Schulwegsicherung zwischen dem Quartier Lerchenbühl und dem Schulhaus Hofmatt. Sie gewährleistet die Radverbindung zum Dorfzentrum und ist zudem ein Teilstück der Radroute Luzern–Meggen–Küssnacht, welche im Massnahmenplan des kantonalen Radroutenkonzepts 1994 in der 1. Priorität angeführt ist. Sie erhöht die Sicherheit für alle, insbesondere für die schwächeren Verkehrsteilnehmerinnen und -teilnehmer.

Das Bauvorhaben ist im Bauprogramm 1999–2002 enthalten.

Die Kostenübernahme durch die Gemeinde Meggen für den Abschnitt Lerchenbühl–Balm entlastet die Strassenrechnung massgeblich. Der raschen Realisierung des Bauvorhabens steht damit nichts mehr im Wege.

6. Projektbewilligung

Mit Beschluss Nr. 164 vom 5. Februar 1999 haben wir das Projekt für die Änderung der Kantonsstrasse K 2, Abschnitt Lerchenbühl–Schlösslistrasse, Gemeinde Meggen, bewilligt und die Ausführung des Abschnitts Lerchenbühl–Balm (inkl.) der Gemeinde Meggen übertragen.

IV. Kosten und Finanzierung

1. Kosten

Radverkehrsanlage K 2 Lerchenbühl–Schlösslistrasse:

– Bauarbeiten	Fr.	3 806 000.—
– Honorar- und Nebenkosten	Fr.	706 000.—
– Landerwerbskosten	Fr.	685 000.—
	Fr.	<u>5 197 000.—</u>

Mit unserem Beschluss vom 24. Januar 1997 wurde die Ausführung der Busbucht Rosenhalde Süd der Gemeinde Meggen übertragen, welche die Kosten von 97 000 Franken trägt. Damit reduzieren sich die geschätzten Gesamtkosten auf total 5 100 000 Franken (Preisstand 1998 mit 6,5% MWSt).

Die Gemeindeversammlung Meggen hat am 7. Dezember 1998 den Sonderkredit von 2 760 000 Franken (Preisstand 1998) für die Ausführung des Abschnitts Lerchenbühl–Balm durch die Gemeinde bewilligt. Somit ergibt sich folgende Kostenaufteilung:

Zulasten Gemeinde Meggen

Abschnitt Lerchenbühl–Balm (inkl.):

– Bauarbeiten	Fr.	2 201 000.—
– Honorar- und Nebenkosten	Fr.	186 000.—
– Landerwerb	Fr.	470 000.—
– abzüglich Bushalt Rosenhalde	Fr.	<u>./. 97 000.—</u>
Total	Fr.	<u>2 760 000.—</u>

(Preisstand 1998 mit 6,5% MWSt)

Zulasten Kanton

Abschnitt Balm (exkl.)–Schlösslistrasse:

– Bauarbeiten	Fr.	1 605 000.—
– Honorar- und Nebenkosten, inkl. vorgängige Projektkosten	Fr.	520 000.—
– Landerwerb	Fr.	215 000.—
– Unvorhergesehenes	Fr.	37 000.—
– Änderung MWSt + 1%	Fr.	<u>23 000.—</u>

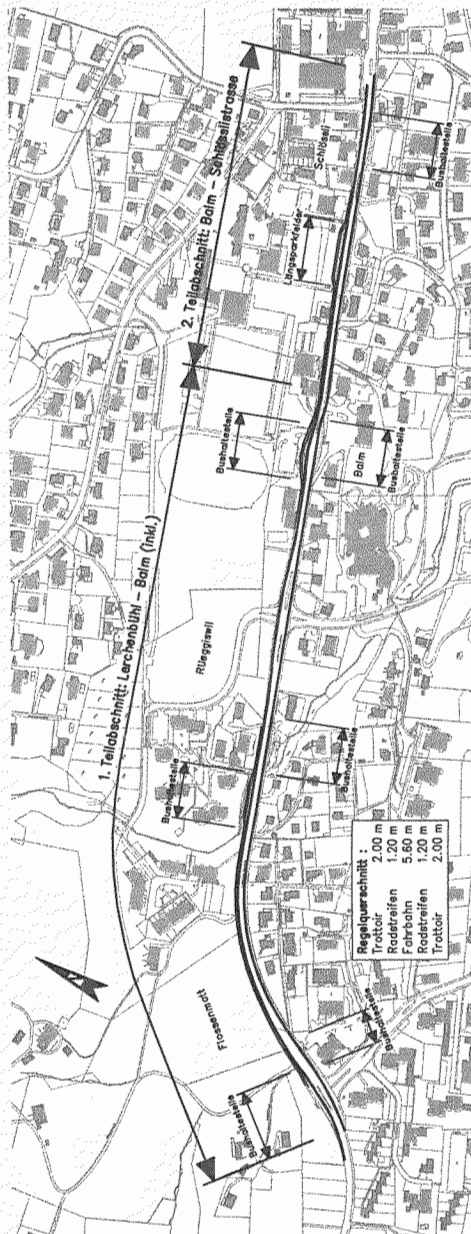
Total (gerundet)

(Preisstand Januar 1999 mit 7,5% MWSt)

Fr. 2 400 000.—

Situation K 2 Meggen, Lerchenbühl-Balm-Schlösslistrasse, mit Aufteilung der Abschnitte

Radverkehrsanlage Lerchenbühl – Schlösslistrasse
 Situation



2. Finanzierung

Der Bund leistet Beiträge an den Bau von Hauptstrassen (Art. 3 und 12 ff. des Bundesgesetzes über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer, Verordnung über die Hauptstrassen). Das Bundesamt für Strassenbau hat am 19. Dezember 1997 das vorliegende Projekt als beitragsberechtigtes Vorhaben anerkannt. Nach derzeitiger Usanz beträgt der Beitragssatz des Bundes 37,8 Prozent der Kosten für den Landerwerb und die Bauarbeiten. Für Projektierung, Bauleitung und Verwaltung anerkennt der Bund als anrechenbare Kosten einen Beitrag von maximal 12,5 Prozent der Bauausführungskosten; Kürzungen werden vorbehalten. Die definitive Beitragszusicherung durch den Bund erfolgt nach dem Baubeschluss Ihres Rates. Heute ist für den ganzen Abschnitt Lerchenbühl–Schlösslistrasse mit einem Bundesbeitrag von ca. 1,75 Millionen Franken zu rechnen. Der Beitrag des Bundes wird der Gemeinde Meggen anteilmässig gutgeschrieben.

Mit Beschluss Nr. 164 vom 5. Februar 1999 haben wir die Ausführung des Abschnitts Lerchenbühl–Balm (inkl.) der Radverkehrsanlage gemäss § 77 Absatz 2 des Strassengesetzes der Gemeinde Meggen übertragen, welche die Kosten dieses Abschnitts trägt.

Die auf 2,4 Millionen Franken veranschlagten Kosten des Abschnitts Balm (exkl.)–Schlösslistrasse sind zunächst dem Vorschusskonto 61.20.53.501.00.315-57 zu belasten und jeweils auf Jahresende sowie nach Abschluss der Bauarbeiten auf das Konto 61.20.53.501.00, Kantonsstrassen, zu übertragen.

V. Realisierung

Baubeschlüsse werden gemäss § 46 Absatz 1 des Strassengesetzes gestützt auf das Bauprogramm nach der Zuständigkeitsordnung der Staatsverfassung entweder vom Grossen Rat oder vom Regierungsrat gefasst. Die Kosten der zu beschliessenden Bauvorhaben belaufen sich im vorliegenden Fall laut Bauprogramm und den voranstehenden Ausführungen auf insgesamt 5,1 Millionen Franken. Der Baubeschluss ist daher durch Ihren Rat zu fassen; er unterliegt zudem nach § 39^{bis} Absatz 1a der Staatsverfassung dem fakultativen Referendum.

Nach der Beschlussfassung durch Ihren Rat ist folgender Zeitplan vorgesehen:

- 1999 Ausarbeitung des Ausführungsprojekts und Ausschreibung des Abschnitts Lerchenbühl–Balm (inkl.)
- 1999–2000 Ausführung Abschnitt Lerchenbühl–Balm (inkl.) durch die Gemeinde Meggen
- 1999–2000 Ausarbeitung des Ausführungsprojekts und Ausschreibung des Abschnitts Balm (exkl.)–Schlösslistrasse
- 2001–2002 Ausführung Abschnitt Balm (exkl.)–Schlössli durch den Kanton

Dieser Zeitplan setzt voraus, dass keine Rechtsmittel ergriffen werden, kein Referendum zustande kommt und die nötigen finanziellen Mittel zur Verfügung gestellt werden.

VI. Bauprogramm

Im Bauprogramm 1999–2002 für die Kantonsstrassen ist das Projekt für die Änderung der Kantonsstrasse wie folgt beschrieben:

K 2 Meggen, Lerchenbühl–Schlösslistrasse (inkl.), Radverkehrsanlagen, Fahrbahn 5,6 m, Radstreifen beidseits 1,2 m, Busbuchten, Mittelinsel, Länge 1080 m, Kosten 5,1 Millionen Franken.

Das vorliegende Projekt entspricht grundsätzlich diesen Vorgaben des Bauprogramms, wobei die Gemeinde Meggen die Kosten des Abschnitts Lerchenbühl–Balm (inkl.) in der Höhe von 2,76 Millionen Franken (Preisstand 1998) übernimmt. Damit verbleiben dem Kanton die Kosten für den Abschnitt Balm (exkl.)–Schlösslistrasse in der Höhe von 2,4 Millionen Franken (Preisstand 1999).

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, wir empfehlen Ihnen, dem Dekretsentwurf zuzustimmen.

Luzern, 5. Februar 1999

Im Namen des Regierungsrates
Der Schultheiss: Kurt Meyer
Der Staatsschreiber: Viktor Baumeler

**Dekret
über eine Änderung der Kantonsstrasse
K 2 Luzern–Meggen–Kantonsgrenze SZ, Abschnitt
Lerchenbühl–Balm (exkl.)–Schlösslistrasse (inkl.),
Gemeinde Meggen**

vom

Der Grosse Rat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 5. Februar 1999,

beschliesst:

1. Dem Projekt für die Änderung der Kantonsstrasse K 2, Abschnitt Lerchenbühl (inkl.)–Schlösslistrasse (inkl.), Gemeinde Meggen, wird zugestimmt und seine Ausführung beschlossen.
2. Der erforderliche Kredit von 2,4 Millionen Franken (Preisstand 1999) für den Abschnitt Balm (exkl.)–Schlösslistrasse wird bewilligt.
3. Die Aufwendungen des Bauvorhabens von 2,4 Millionen Franken sind dem Vorschusskonto 61.20.53.501.00.315-57 zu belasten und jeweils auf Jahresende sowie nach Abschluss auf Konto 61.20.53.501.00, Kantonsstrassenbau, zu übertragen.
4. Der Beitrag des Bundes ist anteilmässig dem Konto 61.20.53.501.00 gutzuschreiben.
5. Das Dekret unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern,

Im Namen des Grossen Rates:

Der Präsident:

Der Staatsschreiber: